

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Patrick Meinhardt, Uwe Barth, Cornelia Pieper, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Birgit Homburger, Harald Leibrecht, Markus Löning, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 7 Abs. 5)

A. Problem

Die Gründung privater Grundschulen wird durch Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) erschwert oder teilweise sogar verhindert. Die Ungleichbehandlung von privaten Grundschulen gegenüber anderen Schulen in freier Trägerschaft oder staatlichen Schulen gründet auf Artikel 144 ff. der Weimarer Verfassung und ist heutzutage nicht länger zu rechtfertigen.

B. Lösung

Aufhebung des Artikels 7 Abs. 5 GG.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 7 Abs. 5)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Absatz 6 wird zu Absatz 5 GG.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Das Bildungssystem ist wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft und muss diese in ihrer Pluralität und Vielfalt entsprechend widerspiegeln. Dies gelingt nur durch ein möglichst breites und differenziertes Angebot unterschiedlicher Träger. Nur so ist zu gewährleisten, dass Bildungseinrichtungen die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler effektiv abdecken und befriedigen können. Gerade der Wettbewerb zwischen den einzelnen Schulen und deren Trägern fördert die Leistungsfähigkeit des Bildungsbereichs, so dass junge Menschen mit ihren unterschiedlichen Anlagen und Neigungen bestmöglich ausgebildet und gefördert werden können.

Schulen in freier Trägerschaft sind eine wichtige Stütze im Bildungssystem und leisten einen Beitrag zur Stärkung der Bildungsvielfalt in Deutschland. Leider sind diese Einrichtungen in Deutschland, im Vergleich der EU-Staaten, deutlich unterrepräsentiert. Insbesondere im Primarbereich (1,8 Prozent in Deutschland zu 9,6 Prozent EU-19) und Sekundarbereich II (8,3 Prozent in Deutschland zu 18,3 Prozent EU-19) muss Aufholarbeit geleistet werden.

Artikel 7 Abs. 5 GG stellt für die Zulassung privater Volksschulen, das heißt Grund- und Hauptschulen in privater Trägerschaft, besondere Bedingungen. Nur wenn die Unterrichtsverwaltung ein „besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG)“ ist eine private Volksschule (heute: Grund- und Hauptschulen) zuzulassen. Diese Regelung eröffnet den zuständigen Behörden jedoch einen sehr weiten Interpretationsspielraum und dient nicht selten als Vorwand für eine sehr restriktive Handhabung im Rahmen von Zulassungsverfahren. Häufig wird er von Schulverwaltungen herangezogen, um in Gebieten mit demographischer Belastung staatlich getragene Schulen vor unliebsamer Konkurrenz zu schützen.

Dabei wird sich immer wieder auf Artikel 7 Abs. 5 GG berufen – dieser gewährleiste die Sicherung der gesellschaftlichen Integration von Kindern in den ersten Lebensjahren und verhindere eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach Sozialstatus (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zulassung von Schulen in freier Trägerschaft in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/7563). Allerdings ist das Sonderungsverbot bereits über Artikel 7 Abs. 4 für alle Schulen mit privater Trägerschaft (Ersatzschulen) in vollem Umfang sichergestellt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP am 20. Dezember 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7563) die Regelung des Artikels 7 Abs. 5 GG mit der historischen Entwicklung begründet (Zusammenfassung der Kinder aller Bevölkerungsschichten in einer gemeinschaftlichen Grundschule). Dazu lässt sich Folgendes sagen: Artikel 7 GG basiert auf Artikel 144 ff. der Weimarer Reichsverfassung. Im Jahre 1920 wurden die so genannten

privilegierenden Vorschulen abgeschafft, die auf mittlere und höhere Schulen vorbereiteten. Es wurde bestimmt, dass alle Schülerinnen und Schüler die öffentliche Grundschule als Teil der Volksschule besuchen mussten (Reichgrundschulgesetz 1920 und später das „kleine Grundschulgesetz“ 1925). Den Vorschulen wurde bis zur Abschaffung eine Übergangszeit eingeräumt; Unterricht an Privatschulen sollte nur ausnahmsweise stattfinden.

Heute stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen für die Gesetzesregelungen in der Weimarer Republik noch Gültigkeit besitzen und ob die Fassung des Artikels 7 Abs. 5 GG gerechtfertigt ist. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches wurde das Ziel verfolgt, eine demokratische Ordnung unter Einbeziehung aller Schichten und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungssatzes zu schaffen – damals ja keine Selbstverständlichkeit. Außerdem sollte ursprünglich mit der vierjährigen gemeinschaftlichen Grundschule die privilegierte Vorschule abgeschafft werden. Dies wurde in der Weimarer Republik annähernd erreicht; weit über 90 Prozent aller Schüler besuchten letztlich die öffentliche Grundschule.

Hinsichtlich des religiösen-weltanschaulichen Aspekts bleibt aber festzuhalten, dass mit dem Versuch, die Schüler aus den verschiedenen Bereichen zusammen zu führen, keine integrierende, sondern im Gegenteil eine polarisierende Wirkung entfaltet wurde. Die Tendenzen zu einer getrennten Beschulung im Bereich der Religion und Weltanschauung wurden gestärkt.

Auch in sozialer Hinsicht löste die Einheitsbeschulung eher weitere Segregationsbewegungen aus. Die angestrebte Wirkung, soziale Trennungen zu überwinden, Bildungschancen anzugleichen und weiterführende Bildungswege für alle zu öffnen, wurde nicht erzielt. Denn trotzdem kamen letztlich nur 5 Prozent der Gymnasiasten aus der Arbeiterklasse (Johannes Jung: „Zur (grundschul-)pädagogischen Begründung der für alle gemeinsamen Grundschule aus heutiger Sicht“, Recht der Jugend und des Bildungswesens 3/2007, S. 292 ff. // Gerhard Kluchert: „Schule der Einheit? Die Einführung der für alle gemeinsamen Grundschule in der Weimarer Republik“, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 3/2007, S. 306 ff. m. w. N.). Der Wissenschaftler Helmut Fend hat in der Zeitung „DIE ZEIT“ Nummer 2 vom 3. Januar 2008 dieses Thema aufgegriffen. Er befasst sich mit der Kernfrage, was eine Schule tun kann, um die soziale Selektivität zu verringern. Auch er kommt zum Ergebnis, dass die gemeinschaftliche Beschulung die Verringerung der sozialen Selektivität nicht verhindert. Vielmehr seien die soziale Herkunft und damit der Einfluss des Elternhauses maßgeblich dafür verantwortlich, welche Abschlüsse erreicht würden. So kommt Helmut Fend zu derselben Erkenntnis wie die Wissenschaftler, die die schulpolitischen Bemühungen in der Weimarer Republik untersucht haben.

Die Lösung gegenwärtiger Probleme kann folglich nicht in der Abschottung des staatlichen Schulwesens liegen. Entscheidend ist vielmehr, alle Angebote allgemein zugänglich zu gestalten, weil Integration erst durch Alternativmodelle und Wahlfreiheit ermöglicht wird. Das Prinzip der Chancen-

gleichheit wird durch vergleichbare inhaltliche und wirtschaftliche Bedingungen erfüllt. Die Gewährleistung vergleichbarer Bedingungen verhindern Vorselektion und Vorenthaltung von schulischen Wahlmöglichkeiten.

Pluralität, Verwirklichung der Freiheitsrechte sowie Schulfreiheit garantieren allein und entscheidend die Chancengleichheit. Die Unterscheidung nach Trägerschaft ist nicht maßgeblich. Die heute zu Recht geforderte Schule für alle bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler aus allen Schichten aus dem gesamten Angebot unter vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wählen können. Die regelmäßig vorgetragenen Zielsetzungen aus der Weimarer Republik für die Sinnhaftigkeit des Artikels 7 Abs. 5 GG kann im Ergebnis also nicht als Begründung für die restriktive Handhabung der Genehmigung einer Grundschule in freier Trägerschaft dienen. Es geht nicht um die gemeinsame Beschulung in einer Trägerschaft (staatlich), sondern um umfassende Angebote von Schulen unterschiedlicher Trägerschaften mit unterschiedlichen Profilen, aus denen alle wählen können, ohne wirtschaftlich benachteiligt zu werden. Absatz 5 des Artikels 7 GG verhindert also eine verbesserte chancengerechte Bildung im Primarbereich und muss folglich ersatzlos gestrichen werden.

Der Kerngedanke, welcher dieser Vorschrift zugrunde liegt, ist die Sicherung der gesellschaftlichen Integration von Kindern in den ersten Lebensjahren und die Verhinderung einer Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach Sozialstatus (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zulassung von Schulen in freier Trägerschaft in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/7563). Allerdings wird das Sonderungsverbot bereits über Artikel 7 Abs. 4 für alle Schulen mit privater Trägerschaft (Ersatzschulen) in vollem Umfang sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.